

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Dezember 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-201

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 15-1.33.44-686/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.44-686

Antragsteller:

Chemische Werke Kluthe GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 12
69115 Heidelberg

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralfaser-
Lamellendämmplatten
"rhoditherm Wärmedämm-Verbundsystem A.SL/A"
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.44-319
vom 22. Oktober 1998

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird für die Verwendung hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "rhoditherm-Wärmedämm-Verbundsystem A.SL/A", das nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 vom 22. Oktober 1998, gültig bis 1. November 2003, hergestellt und gekennzeichnet wurde.

Das WDVS ist im eingebauten Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz. Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Im Randbereich ($r < b/8 \leq 2 \text{ m}$) über 20 m Höhe müssen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche die Mineralfaser-Lamellendämmplatten zusätzlich durch Dübel befestigt werden.

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z.B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das WDVS und seine Teile müssen nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 vom 22. Oktober 1998 hergestellt und gekennzeichnet sein.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) dürfen nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 genannten Bauprodukte verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des Wärmedämm-Verbundsystems ist bei Ausführung gemäß der Bestimmungen sowie der Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 für den dort genannten Anwendungsbereich für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4:1986-08, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 der Bemessungswert entsprechend deren Einstufung in eine Wärmeleitfähigkeitsgruppe gemäß DIN V 4108-4:1998-10, Tabelle 1, Abschnitt 5 anzusetzen. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der konstruktiv verwendeten Dübel muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als $0,02 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319 zu entnehmen.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 um 5 dB zu verringern.

3.4 Brandschutz

Das Wärmedämm-Verbundsystem ist im eingebauten Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Es gelten die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-33.44-319.

Bender

Beglaubigt